

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

HINWEISE

**des Deutschen Instituts
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)**

vom 29. August 2013

**zum BGH-Urteil vom 18. April 2012, XII ZR 66/10
zur Umrechnung von Alttiteln**

Mit dem folgenden Beitrag möchten wir die Beistände und das sonst in Unterhaltsangelegenheiten involvierte Fachpersonal bei der Umsetzung dieser Entscheidung in der Praxis unterstützen und ggf vorhandene Unklarheiten und Missverständnisse beseitigen.

I. Leitsatz der BGH-Entscheidung

Leitsatz b) des BGH-Urteils vom 18.04.2012, der auf Grund seiner weitreichenden Folgen für viele Unterhaltstitel nachfolgend besprochen wird, lautet wie folgt:

“b) Die Umrechnung dynamisierter Titel über den Kindesunterhalt zum 1. Januar 2008 nach § 36 Nr. 3 Satz 4 lit. A EGZPO in einen Prozentsatz des Mindestunterhalts nach § 1612 a BGB hat für jedes Kind gesondert zu erfolgen. Sie ergibt bezogen auf den 1. Januar 2008 **nur einen einheitlichen Prozentsatz, der sodann auch Anwendung findet, wenn das Kind in eine höhere Altersstufe wechselt.**“

II. Bedeutung der Entscheidung

Bis zur oben genannten BGH-Entscheidung wurden Regelbetragstitel von der Praxis für jede Altersstufe gesondert in Mindestunterhalt umgerechnet, so dass für jede Altersstufe ein gesonderter Prozentsatz errechnet wurde. Diese Vorgehensweise hat der BGH mit seiner Entscheidung vom 18.04.2012 nicht bestätigt. Vielmehr ist der zum 01.01.2008 einmal errechnete Prozentsatz auch bei einem Wechsel in eine höhere Altersstufe beizubehalten.

Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

1. laufende Unterhaltsverpflichtung

Bei laufenden Unterhaltsverpflichtungen ist die Umrechnung entsprechend der BGH-Entscheidung wie oben dargestellt vorzunehmen. Dem Unterhaltspflichtigen ist der so berechnete – eventuell vom bisherigen abweichende – Zahlbetrag mitzuteilen.

Wird der laufende Unterhalt vollstreckt, besteht das Risiko, dass erfolgreich Vollstreckungsgegenklage vom Schuldner erhoben wird, sofern eine Anpassung des laufenden Unterhalts an das BGH-Urteil noch nicht erfolgt ist.

Beispiel 1

Kind geb. 20.09.2002, 1. Altersstufe, titulierter Anspruch 100 % Regelbetrag nach § 1 der Regelbetrag-Verordnung abzgl anteiliges Kindergeld:

Umrechnung zum 01.01.2008, 1. Altersstufe

Bisheriger Zahlbetrag der 1. Altersstufe bis 31.12.2007: 196,00 EUR zzgl hälftiges Kindergeld iHv 77,00 EUR geteilt durch Mindestunterhalt der 1. Altersstufe iHv 279,00 EUR = **97,8 % des Mindestunterhalts, = 196,00 EUR**

Umrechnung zum 01.09.2008, 2. Altersstufe

Bisherige Umrechnung:

Bisheriger Zahlbetrag der 2. Altersstufe bis 31.12.2007: 245,00 EUR zzgl. hälftiges Kindergeld iHv 77,00 EUR geteilt durch Mindestunterhalt der 2. Altersstufe iHv 322,00 EUR = **100,00 % des Mindestunterhalts = 245,00 EUR**

Neue Umrechnung:

Nach der Rechtsprechung des BGH verbleibt es aber nunmehr bei 97,8 % des Mindestunterhalts = **238,00 EUR**

Der einmal ermittelte Prozentsatz ist auch beizubehalten, wenn sich die Bedarfssätze nach § 1612a BGB iVm § 32 Abs. 6 S. 1 EStG ändern.

Zu beachten ist, dass die BGH-Entscheidung keine Auswirkungen auf den materiell-rechtlichen Unterhaltsanspruch hat. Gegenstand ist ausschließlich das „Wie“ der Umrech-

nung titulierter Regelbeträge in die aktuellen Prozentsätze des Mindestunterhalts. Sollte der aktuelle materiell-rechtliche Unterhaltsbedarf im Einzelfall von dem umgerechneten Prozentsatz des Mindestunterhalts abweichen, ist zu überprüfen, ob eine Abänderung des Titels bzw ein teilweiser Vollstreckungsverzicht in Frage kommt (siehe *Maier JAmt 2012, 359 ff*).

2. Rückstände

Das BGH-Urteil ist auch auf den Unterhalt für die Vergangenheit anzuwenden.

a) nicht getilgte Rückstände

Hat der Unterhaltspflichtige in der Vergangenheit den geschuldeten Unterhalt nicht oder nur teilweise gezahlt, ist die neue Rechtsprechung rückwirkend auch für den Zeitraum vor dem 18.04.2012 zu beachten. Relevanz entfaltet sich jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die nächste Altersstufe. Sind (Teil-)Zahlungen eingegangen, so ist genau hinzuschauen, wie diese Zahlungseingänge unter Beachtung von § 366 BGB zu verrechnen sind/waren.

b) getilgte Rückstände ab 01.01.2008 bis 30.04.2012

Hat der Unterhaltspflichtige in der Vergangenheit den aufgrund der bisherigen Praxis ermittelten Zahlbetrag vollumfänglich gezahlt und ist dieser höher als der unter Berücksichtigung der BGH-Entscheidung ermittelte Zahlbetrag, so gilt Folgendes:

In Bezug auf vor der Bekanntgabe der BGH-Entscheidung eingegangene Unterhaltszahlungen kann sich das Kind gegen Rückforderungsansprüche des Unterhaltspflichtigen mit dem Einwand der Entreichung (§ 818 Abs. 3 BGB) wehren. (Ausnahme: das Kind ist noch bereichert, da das Geld zB auf ein Spargbuch eingezahlt wurde). Dies bedeutet, dass es in den Monaten, in denen der Schuldner den vollen Unterhalt gezahlt hat, bei dem höheren Zahlbetrag verbleibt. Dies ist auch in einer Rückstandsberechnung zu beachten.

Beispiel 2

Kind geb. 20.09.2002, 1. Altersstufe, titulierter Anspruch 100 % Regelbetrag nach § 1 der Regelbetrag-Verordnung abzgl anteiliges Kindergeld, der Vater zahlt im November 2008 einmalig 245,00 EUR. Das Kind ist entreichert.

Bisheriger Zahlbetrag bei Eintritt in die 2. Altersstufe 100,00 % des Mindestunterhalts = 245,00 EUR

Neuer Zahlbetrag bei Eintritt in die 2. Altersstufe 97,8 % des Mindestunterhalts = 238,00 EUR

Da sich das Kind auf Entreichung berufen kann, ist im Monat November 2008 eine Rückforderung des Vaters iHv 7,00 EUR nicht möglich. Es bleibt bei dem Zahlbetrag iHv 245,00 EUR. In den Monaten 01.09.2008 (Altersstufenwechsel) bis 31.10.2008 sowie im Dezember 2008 ergibt sich hingegen nur ein Zahlbetrag iHv 238,00 EUR. Ab Januar 2009 sind 233,00 EUR sowie ab Januar 2010 264,00 EUR geschuldet.

Die öffentliche Hand (UVG-Stelle, Jobcenter) kann sich hingegen nicht auf Entreicherung berufen (vgl zB BVerwGE 36, 108; OVG Lüneburg Nds VBI 2000, 165 mwN). Wurde in der Vergangenheit (ab 2008) zu viel Unterhalt von einer öffentlichen Stelle eingenommen, so müsste diese einem Rückforderungsverlangen nachgeben.

c) getilgte Rückstände ab 01.05.2012

Wurde ab positiver Kenntnis des Berechtigten oder seines Vertreters von der BGH-Entscheidung von dem Unterhaltspflichtigen mehr gezahlt als er letztendlich aufgrund der neuen Umrechnung hätte zahlen müssen, so gilt Folgendes:

Werden die Überzahlungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgefordert, so sind die Unterhaltsberechtigten bösgläubig (§ 819 BGB) mit der Folge, dass sie sich nicht mehr auf Entreicherung berufen können und die Beträge zurückzahlen sind. Die Bösgläubigkeit des Beistandes als gesetzlicher Vertreter des Kindes wird dem Kind nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB als eigenes Wissen zugerechnet.

Zahlt der Unterhaltspflichtige den bisherigen Betrag, obwohl er über die Änderung des Zahlungsbetrages in Kenntnis gesetzt wurde, kann die Differenz im Nachhinein nicht mehr zurückgefordert werden (§ 814 BGB).

III. Handlungsbedarf für die Praxis

Handlungsbedarf besteht für die Beistände also in folgenden Fallkonstellationen:

1. Es besteht ein Regelbetragstitel iHv 100 % und das Kind befindet sich am 01.01.2008 noch in der 1. Altersstufe (Altersstufenwechsel nach dem 01.01.2008).
2. Es besteht ein Regelbetragstitel in Höhe eines individuellen Prozentsatzes (nicht 100 %) und das Kind befindet sich am 01.01.2008 in der 1. oder 2. Altersstufe.

Kein Handlungsbedarf besteht in den Fällen, in denen der Alterstufenwechsel nicht zu einer Änderung des ermittelten Prozentsatzes führt. So zB bei einem Regelbetragstitel über 100 %, wenn sich das Kind bereits vor dem 01.01.2008 in der 2. Altersstufe befand. Findet nach dem 01.01.2008 ein Wechsel in die 3. Altersstufe statt, bleibt es in beiden Stufen bei dem ermittelten Prozentsatz von 100 % des Mindestunterhalts.

Hierzu auch: DIJuF-Rechtsgutachten, Berechnung von Unterhaltsrückständen unter Berücksichtigung des BGH-Urteils vom 18.04.2012, JAmt 2012, 393f